

Neu: Erweiterung der Überbrückungshilfe III – ab sofort Änderungsanträge möglich – bei Bedarf auch für Überbrückungshilfe II und November/Dezemberhilfe

Die Erweiterung der Überbrückungshilfe III kann jetzt auch per Änderungsantrag von den Firmen genutzt werden, die bereits einen Förderantrag gestellt haben, wenn zuvor ein Erstantrag bereits bewilligt bzw. teilbewilligt wurde.

Diese Möglichkeit richtet sich an diejenigen, die (nachträglich) eine Erhöhung des Förderbetrags beantragen lassen wollen. Gibt es erheblichen Änderungsbedarf zu einem Antrag, kann jetzt zu einem bewilligten oder teilbewilligten Antrag ein begründeter Änderungsantrag von prüfenden Dritten (Steuerberater etc.) gestellt werden. <https://cdh.de/themenfeld/hilfen-fuer-unternehmen-in-der-coronakrise-ein-ueberblick/>
Dabei geht es ausschließlich um Änderungen, die zu einer Erhö-

hung der Billigkeitsleistung führen. Alle Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Billigkeitsleistung führen, sind hier nicht relevant und erfordern keinen Änderungsantrag.

Die Kontoverbindung kann nur über eine separate Funktion berichtigt werden. Eine Korrektur der Kontoverbindung im Änderungsantrag wird nicht für den ursprünglichen Antrag berücksichtigt.

Detaillierte Informationen sind zu finden unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/kurzanleitung-zur-erstellung-eines-aenderungsantrages.html>

Insolvenzantragspflicht gilt wieder

Zum 1. Mai 2021 ist die ausgesetzte Insolvenzantragspflicht wieder in Kraft getreten. Bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit müssen Unternehmen ab Mai wieder innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Antrag auf Insolvenz stellen.

Die Aussetzung war Anfang des Jahres erneut bis zum 30. April 2021 für solche Unternehmen verlängert worden, die noch auf die Auszahlung der seit dem 1. November 2020 vorgesehenen staatlichen Hilfeleistungen aufgrund der Corona-Pandemie warten. Derzeit gibt es zwar Diskussionen zwischen den Koalitionsfraktionen über eine Verlängerung der Insolvenzantragsfrist, die in der ersten Maiwoche rückwirkend durch Gesetz erfolgen müsste. Es ist jedoch unsicher, ob eine Einigung der Koalitionsfraktionen kurzfristig zustande kommen wird.

Brexit-Vertrag in trockenen Tüchern

Das bisher nur vorläufig anwendbare Brexit-Abkommen ist nach Billigung durch das EU-Parlament seit dem 1. Mai in Kraft. Dadurch erhalten Wirtschaftsbeteiligte mehr Planungs- und Rechtssicherheit hinsichtlich der Handelsbeziehungen zwischen der EU und Großbritannien.

Das Europäische Parlament hat am 28. April mit großer Mehrheit für das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gestimmt. Wichtig für deutsche Unternehmen ist, dass es weiterhin keine Mengenbeschränkungen im Handel mit dem Vereinigten Königreich geben wird und auch keine Zölle für Waren mit EU/UK-Ursprung anfallen. Zudem enthält das Abkommen unter anderem Regelungen zu den Themen des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs und teilweise einheitlichen Standards beispielsweise bei Umweltthemen. In den nächsten Wochen sind weitere Vereinbarungen zu einigen wirt-

schaftsrelevanten Bereichen zu erwarten, die nicht in dem Handels- und Kooperationsabkommen geregelt sind. So unter anderem eine dauerhafte Äquivalenzentscheidung der EU-Kommission zum sicheren Datenaustausch zwischen der EU und UK sowie ein grundlegendes Vorhaben, bei Finanzdienstleistungen zusammenzuarbeiten.

Details und weiterführende Links finden Sie in der Pressemitteilung des EU-Parlaments unter:

<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210423IPRO2772/parlament-billigt-handels-und-kooperationsabkommen-mit-vereinigtem-koenigreich>

Das Abkommen finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/relations-union-kingdom/eu-uk-trade-and-cooperation-agreement_de

Steuertipp – alle Krankheitskosten auf jeden Fall geltend machen

Beim Bundesfinanzhof (BFH) ist derzeit ein Verfahren (Az.: VI R 18/19) anhängig, das die zumutbare Eigenbelastung für Krankheitskosten kippen könnte. Bislang sind Krankheitskosten nur jenseits der individuell zumutbaren Eigenbelastung steuerlich absetzbar.

In dem anhängigen Verfahren wird geprüft, ob Krankheitskosten, ohne eine zumutbare Eigenbelastung, schon ab dem ersten Euro berücksichtigt werden müssen. Deshalb sollten Steuerzahler alle Krankheitskosten geltend machen. Bei deren (teilweiser) Nichtanerkennung ist kein Einspruch gegen den Steuerbescheid erforderlich, denn dieser bleibt in diesem Punkt automatisch offen. Aber nur wenn die Krankheitskosten in der Steuererklärung vollständig geltend gemacht werden, lassen sich für den Fall einer Entscheidung für die Steuerzahler, die nachträgliche Anerkennung der steuerlichen Absetzbarkeit sämtlicher Krankheitskosten und entsprechende Steuererstattungen sichern.